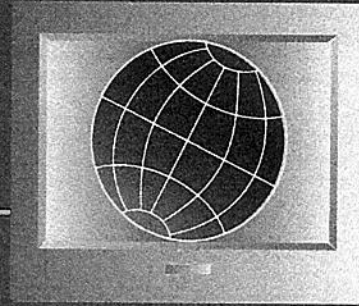


Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

6
K&R

Editorial: Wieviel Rechtssicherheit bringt das neue Bundesdatenschutzgesetz? · *Peter Schaar*

- 361 Gesetzliches Fundament für offene WLAN-Netze –
Alle guten Dinge sind drei? · *Prof. Dr. Eva Inés Oberfell*
- 364 Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2016
Dr. Christian Volkmann
- 369 Ohne Umsatzsteuer: Besserstellung des Urheberrechtsverletzers
durch Schadensersatz statt Lizenzgebühr? ✓
Dr. Jan Jelle Kähler
- 372 IT-Sicherheit in Unternehmen – Weiterhin viel Unsicherheit
bei der Umsetzung des IT-Sicherheitsgesetzes
Mareike Gehrmann und Detlef Klett
- 378 Informationsbereitstellung für Verbraucher
bei Internetzugangsdiensten · *Prof. Dr. Torsten J. Gerpott*
- 384 Entwicklungen im zivilrechtlichen Telekommunikationsrecht
im Jahr 2016
Dr. Thomas Sassenberg, Dr. Reto Mantz und Dr. Gerd Kiparski
- 390 Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die Logik
der Meinungsfreiheit
Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur und Prof. Dr. Tobias Gostomzyk
- 394 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 396 EuGH: Urheberrechtsverletzung durch Mediaplayer mit Zugang
zu illegalen Streamingangeboten
mit Kommentar von *Dr. Niels Luthöft* und
Dr. Arndt Christoph Hendel
- 403 BGH: Anforderungen an wirksame Werbe-Einwilligung und
Datennutzung nach Widerspruch
mit Kommentar von *Sebastian Laoutoumai* und *Benjamin Schuh*

20. Jahrgang

Juni 2017

Seiten 361 – 432

RA Dr. Jan Jelle Kähler, Hamburg* ✓

Ohne Umsatzsteuer: Besserstellung des Urheberrechtsverletzers durch Schadensersatz statt Lizenzgebühr?

Das Urheberrecht sieht als Regelfall den Rechteerwerb vor der Nutzung vor (§ 31 Abs. 2 UrhG). In der Praxis kommt es jedoch häufig zu zumindest fahrlässig begangenen Lizenzverstößen, die einen nachträglichen Rechteerwerb erforderlich machen oder zu Schadensersatzforderungen führen. Je nach Fallgestaltung kann dabei eine unterschiedliche Besteuerung des zu zahlenden Betrages teilweise zu einer Besserstellung des Rechtsverletzers führen – ein steuerrechtlicher Anreiz für Urheberrechtsverletzungen, der rechtspolitisch problematisch ist.

I. Lizenzgebühr oder Schadensersatz?

Im digitalen Zeitalter ist eine rechtzeitige, also vor Nutzung stattfindende Rechteklärung von urheberrechtlich geschützten Werken in vielen Fällen nicht immer möglich. Vor allem bei privater Verwendung oder in außerhalb des Medienbetriebs agierenden Firmen führen oft Nachlässigkeit oder Unwissenheit zu Lizenzverstößen. Und selbst in Medienunternehmen sind Aktualitätserfordernis und Zeitdruck Grund dafür, dass trotz sorgfältigster Dokumentation der eigenen Produktionen nicht alle urheberrechtlich geschützten Inhalte identifiziert werden können, an denen Nutzungsrechte nicht oder nicht mehr gehalten werden. Aus diesen Gründen dürfte der Anteil an nachträglichen Zahlungsvorgängen für die nicht erlaubte Nutzung von Material nicht gering sein.

Das Gesetz sieht in solchen Fällen vor, dass ein angemessener Betrag an den Rechteinhaber nachzuvergüten ist, entweder in Form einer nachträglich vereinbarten Lizenzgebühr oder als Schadensersatz (§§ 32 Abs. 1 S. 2 bzw. 97 Abs. 2 S. 3 UrhG). Die Lizenzgebühr wird dabei im Rahmen der Angemessenheit zwischen den Parteien verhandelt, während beim Schadensersatz für die Berechnung der Angemessenheit einer sog. Entschädigungslizenz die von der Rechtsprechung entwickelte Lizenzanalogie herangezogen wird. Danach muss der Verletzte wenigstens so gestellt werden, als hätte er der Nutzung gegen Zahlung einer üblichen Lizenz zugestimmt. Lediglich für die Berechnung der angemessenen Vergütung wird ein Lizenzvertrag fingiert, nicht aber in tatsächlicher Hinsicht, sodass es nicht zu einer Rechteübertragung kommt.¹ Art. 13 Abs. 1 S. 2 lit. b der europäischen Enforcement-Richtlinie (2004/48/EG) sieht vor, dass die Höhe des Schadensersatzes „mindestens“ die Höhe der berechneten angemessenen Lizenzgebühr betragen soll.

Die Auferlegung eines Zuschlages schreibt die Richtlinie allerdings nicht vor² und auch das deutsche Urheberrecht kennt sie nicht. Zwar war bereits im Jahre 2007 im Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums angeführt worden, dass es im Einzelfall notwendig sein könne, den Schadensersatz höher als die Li-

zenzgebühr zu bemessen.³ Die Rechtsprechung lehnt aber die Gewährung von Verletzerzuschlägen bis heute ganz überwiegend ab.⁴

Diese Tatsache wird schon seit längerem als rechtspolitisch verfehlt beklagt.⁵ Doch auch das Ende 2016 in Kraft getretene Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung hat die Frage nach der Höhe des Schadensersatzes nicht aufgegriffen.⁶

II. Steuerrechtliche Behandlung

Etwas kurios wird es, wenn in einigen Fällen steuerrechtliche Bestimmungen dazu führen, dass der unberechtigte Nutzer gegenüber dem redlich Erwerbenden nicht nur nicht zur Zahlung einer höheren Vergütung verpflichtet, sondern im Gegenteil finanziell dadurch sogar besser gestellt wird, dass der zu zahlende Schadensersatz nicht durch Steuern belastet wird.

Zwar mag die Umsatzsteuer für viele Nutzer – insbesondere als Verwerter agierende Unternehmen – ein durchlaufender Posten sein. Relevant wird das Problem aber dort, wo private Nutzer oder nicht umsatzsteuerpflichtige Verwerter⁷ die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen können.

Obwohl die Umsatzsteuer für Rechteübertragungen mit dem ermäßigten Steuersatz auf die Lizenzvergütung privilegiert ist (7 % statt 19 % gem. § 12 Abs. 2 Nr. 7 lit. c UStG), handelt es sich um nicht unbeträchtliche steuerlich abzuführende Beträge. Steuerrechtliche Regelungen mögen zwar nicht dem Zweck dienen, Marktverhalten zu regeln.⁸ Doch dass unerwünschtes deliktisches Marktverhalten durch vorsätzlich oder fahrlässig begangene Urheberrechtsverletzungen faktisch privilegiert werden soll, erscheint nicht sinnvoll.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und zugleich Syndikusrechtsanwalt bei der Deutschen Welle. Dieser Artikel gibt seine persönliche Meinung wieder. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XI.

1 BGH, 5. 7. 2001 – I ZR 311/98, GRUR 2002, 248, 252; Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 97 Rn. 61; Wild, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 97 Rn. 153; offen gelassen von Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl. 2014, § 97 Rn. 69.

2 Wolff, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 1), § 97 Rn. 98.

3 BT-Drs. 16/5048, 48.

4 BGH, 22. 1. 1986 – I ZR 194/83, GRUR 1986, 376, 379; OLG Hamburg, 11. 12. 1997 – 3 U 17/97, ZUM 1998, 324; OLG Frankfurt a. M., 28. 1. 1997 – 11 U 49/96, ZUM 1998, 662; Lediglich Kontrollzuschläge für Verwertungsgesellschaften sowie ein Zuschlag für den unterlassenen Quellenvermerk sind anerkannt.

5 Vgl. Wolff, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 1), § 97 Rn. 99; Bodewig/Wandtke, GRUR 2008, 220, 225 ff.; Haft/Donle/Ehlers/Nack, GRUR Int. 2005, 403, 406 f.

6 http://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verkuendung_BGBL_Urhebervertragsrecht.pdf?sessionid=A619%20F%208A63%20A%2002%20B%204DE4DF4%20E%207B331CE7086.1_cid324?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 11. 5. 2017).

7 Dies gilt für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder Behörden (§ 2 b UStG).

8 So Tehler/Humbert, UR 2007, 798, 800 im Hinblick auf § 4 Nr. 11 UWG.

1. Ansicht des BGH

In einem in der urheberrechtlichen Literatur bislang wenig beachteten Urteil vom 26. 3. 2009 entschied der BGH, dass ein nach der Lizenzanalogie berechneter Schadensersatz nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Schadensersatzzahlungen aus der Verletzung von Urheberrecht stellen danach kein Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG dar, da die Zahlung nicht für eine Leistung erfolgt, sondern allein auf deliktischer Haftung aus Gesetz oder Vertrag beruht.⁹ Diese Ansicht vertreten auch die Instanzgerichte,¹⁰ wonach der Rechtsverletzer also nur einen Netto-Betrag schuldet.

2. Ansicht des BFH

Die deutsche Zivilrechtsprechung folgt damit der Ansicht von EuGH, BFH sowie der ganz h. M. in der steuerrechtlichen Literatur.¹¹ Eine Entschädigungszahlung, die für die Kompensation eines Schadens bezahlt wird, soll keine sonstige Leistung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG darstellen, weil der Vorteil des Nutzenden gegen den Willen des Geschädigten eingetreten ist.¹² Vielmehr muss das gezahlte Entgelt die tatsächliche Gegenleistung für eine bestimmbare Leistung sein. Nach h. M. in der steuerrechtlichen Literatur ist zudem ein Leistungswille erforderlich.¹³ Die Beurteilung der Steuerbarkeit einer Zahlung soll nicht nach zivilrechtlichen Wertungen, sondern allein nach umsatzsteuerrechtlichen Maßstäben erfolgen.¹⁴ Begründet wird dies damit, dass im Einzelfall zivilrechtliche von steuerrechtlichen Beziehungen abweichen können.¹⁵

III. Fälle in der Praxis

In der Praxis ist daher bei der nachträglichen finanziellen Abwicklung von ursprünglich nicht genehmigten urheberrechtlichen Verwertungen zu prüfen, ob zwischen dem Zahlenden und dem Zahlungsempfänger ein Rechtsverhältnis mit Leistungsaustausch besteht oder ob der Zahlende nach dem Gesetz für Schäden einzustehen hat. Diese Trennung kann in der Regel nicht exakt durchgeführt werden, da für den Zahlenden – Privatperson oder Rechnungsabteilung in Unternehmen – die einer Zahlungsaufforderung zugrunde liegenden Sachverhalte oft nicht klar sind. Es wäre in folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Lizenzierung vor Nutzung

Bei einer vertraglichen Lizenzierung vor Nutzung fällt unstreitig Umsatzsteuer an, da die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt sind. In der Regel schließen die Parteien willentlich einen mehr oder weniger ausführlichen Lizenzvertrag. Im Übrigen kann auch die Zahlung einer vor Nutzung vom Rechteinhaber gestellten und vom Verwerter vorbehaltlos bezahlten Rechnung zusammen mit vorheriger Korrespondenz als vertragliche Grundlage dienen.¹⁶

2. Nutzung ohne vorherige Lizenzierung

Zu differenzieren ist bei einer Nutzung ohne vorherige Zustimmung. Sofern diese Verwendung nicht unter den Tatbestand der freien Benutzung (§ 24 UrhG) oder unter die urheberrechtlichen Schranken wie Zitatrecht (§ 51 UrhG), aktuelle Berichterstattung (§ 50 UrhG) oder unwesentliches Beiwerk (§ 54 UrhG) subsumiert werden kann,

liegt zunächst grundsätzlich eine (strafbare) Urheberrechtsverletzung nach § 97 UrhG vor. Dieser kann wie folgt begegnet werden: Entweder durch eine nachträgliche Einigung der Parteien auf die Zahlung einer dann vertragsgemäßen Vergütung für den einzelnen Verstoß bzw. zukünftige Verstöße oder im Falle einer fehlenden Einigung durch die Leistung von Schadensersatz. Es sind damit zwei Fälle zu unterscheiden: Der Fall der (konkludenten) nachträglich vereinbarten Lizenzierung und der Fall des Schadensausgleichs einer nachträglich nicht genehmigten Urheberrechtsverletzung.

a) Nachträgliche Lizenzierung

Im ersten Fall der Nachlizenzierung, der in der Praxis häufiger vorkommt, einigen sich Verletzer und Rechteinhaber außergerichtlich auf die Zahlung einer bestimmten Lizenzsumme und die für die bereits erfolgte Nutzung erforderlichen Rechte werden übertragen. Dass eine spätere Genehmigung die Widerrechtlichkeit einer Urheberrechtsverletzung entfallen lässt, ist anerkannt.¹⁷

Zu einer nachträglichen Lizenzierung kommt es oft insbesondere dann, wenn auf Seiten des Rechteinhabers (noch) kein Rechtsbeistand hinzugezogen worden ist. Die Rechnung wird nach den üblichen Usancen erstellt, das heißt, es wird eine Leistung – nämlich die Lizenzierung – aufgeführt und kein Schadensersatz erwähnt. Gleichzeitig wird ein Umsatzsteuersatz von 7 % in Rechnung gestellt.

Für diesen Fall differenziert der BFH nach den oben genannten Kriterien und fordert Feststellungen, ob nach Urheberrecht ein vertraglicher Anspruch vorliege.¹⁸ Es ist daher zu ermitteln, ob durch eine (konkludente) Vereinbarung mit dem Verletzten nachträglich Rechte eingeräumt werden sollen. Die Bezeichnung als Schadensersatz oder Entschädigung ist dabei ohne Bedeutung.¹⁹

Sofern ein förmlicher Lizenzvertrag rückwirkend geschlossen wird, fällt Umsatzsteuer an. Auch wenn kein Vertrag abgeschlossen, aber gleichzeitig eine Rechnung übersandt wird, welche als Rechnungsgrund „Lizenz“ oder „Lizenzierung“ nennt oder die gar zukünftige Nutzungen mitumfasst, ist lebensnah ein Rechteübertragungswille und damit eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen.

9 Vgl. BGH, 26. 3. 2009 – I ZR 44/06, K&R 2009, 480 ff.; Für Entschädigungszahlungen außerhalb des Urheberrechts hatte der BGH schon früher vertreten, dass ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Umsatzsteuerpflicht der Austausch von Leistungen sei (vgl. nur BGH, 14. 3. 2007 – VIII ZR 68/06, NJW-RR 2007, 1066 ff.).

10 Zuletzt: Sächsisches FG, 9. 10. 2014 – 8 V 1346/13 juris; FG Berlin-Brandenburg, 30. 11. 2016 – 7 K 7078/15 juris; zuvor: KG Berlin, 19. 2. 1999 – 5 U 6835/97, NJW-RR 2000, 123, 124; LG München I, 17. 5. 2006 – 21 O 12175/04, ZUM 2006, 666, 670.

11 Vgl. EuGH, 3. 3. 1994 – C-16/93, NJW 1994, 1941, 1942; BFH, 16. 1. 2014 – V R 22/13, juris, Rn. 20; BFH, 10. 12. 1998 – V R 58/97, juris, Rn. 17 f.; *Bunjes/Robisch*, UStG, 15. Aufl. 2016, § 1 Rn. 45; *Oelmaier*, in: *Sölch/Ringleb*, UStG, 78. Aufl. 2016, § 1, Rn. 101.

12 *Stadie*, Umsatzsteuergesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2015, § 1 (Abs. 2) Rn. 56 m. w. N.; *Bunjes/Robisch* (Fn. 11), § 1 Rn. 45.

13 Vgl. *Stadie* (Fn. 12), § 1 (Abs. 2) Rn. 44 m. w. N.; a. A. BGH, 14. 3. 2007 – VIII ZR 68/06, NJW-RR 2007, 1066 ff.; *Bunjes/Robisch* (Fn. 11), § 1 Rn. 15, wonach nur ein Kausalzusammenhang zwischen den Leistungen bestehen muss.

14 BFH, 16. 1. 2014 – V R 22/13, juris, Rn. 20; Sächsisches FG, 9. 10. 2014 – 8 V 1346/13, juris, Rn. 31; *Bunjes/Robisch* (Fn. 11), § 1 Rn. 45.

15 *Bunjes/Robisch* (Fn. 11), § 1 Rn. 7.

16 Vgl. BGH, 11. 11. 2008 – VIII ZR 265/07, NJW 2009, 580.

17 Vgl. nur *Dreier/Schulze* (Fn. 1), § 97 Rn. 15; *Wandtke*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2016, S. 460.

18 Sächsisches FG, 9. 10. 2014 – 8 V 1346/13, juris, Rn. 28.

19 BGH, 14. 3. 2007 – VIII ZR 68/06, juris, Rn. 14; BFH, 16. 1. 2003 – V R 36/01, juris, Rn. 22; *Bunjes/Robisch* (Fn. 11), § 1 Rn. 13.

b) Verweigerung der nachträglichen Lizenzierung

Im zweiten Fall weigert sich der Rechteinhaber, das Material nachträglich zu lizenzieren. Er verlangt gleichwohl im Wege der Lizenzanalogie die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr. Häufig wird diese Form der Geltendmachung auch durch die Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung begleitet. Hier kommen zwei Varianten vor:

aa) (Anwaltliches) Forderungsschreiben

Wenn der Lizenzgeber per Schreiben die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verlangt, ohne diese gleichzeitig offiziell in Rechnung zu stellen, wird in aller Regel keine Umsatzsteuer auf den Betrag gefordert. Dies ist insbesondere bei anwaltlichen Abmahnschreiben der Fall, in denen neben der Anwaltsgebühr zugleich Schadensersatz geltend gemacht wird.

bb) Vergleich

Bei Abschluss eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs liegt im Zweifel grundsätzlich die Annahme näher, es sei lediglich eine Vereinbarung über die Höhe des Schadensersatzes getroffen worden.²⁰ Umsatzsteuerpflichtig ist es dagegen, wenn zusätzlich zukünftige Nutzungen mit im Vergleich geregelt werden sollen.²¹

cc) Rechnung

Obgleich er im Vorwege einen Vertragsabschluss ausdrücklich verweigert hat, stellt der Rechteinhaber allerdings oft – entweder unaufgefordert oder weil die internen Finanz- und Rechnungsabteilungen der Unternehmen dies verlangen – einen Betrag in Rechnung und gibt dann auch eine darauf zu zahlende ermäßigte Umsatzsteuer an. Aus der Rechnung ist nicht ersichtlich, dass es sich formaljuristisch nicht um eine willentliche Lizenzierung handelt. Die Annahme eines konkludenten nachträglichen Vertragsschlusses durch Zahlung scheidet aufgrund des entgegenstehenden Willens des Rechteinhabers offenkundig aus.²² Dennoch wird in der Praxis die Umsatzsteuer von den Verwertern meist gezahlt und vom Rechteinhaber an das Finanzamt abgeführt, obgleich sie steuerrechtlich im letzten Fall gar nicht geltend gemacht werden dürfte.

IV. Stellungnahme

Die Auffassung des BGH erscheint bereits vor dem Hintergrund der eigenen ständigen Rechtsprechung rechtspolitisch bedenklich. Denn der BGH urteilt regelmäßig, dass der Rechtsverletzer weder besser noch schlechter stehen soll als der redliche Verwerter.²³ Indem die Schadensersatzzahlung jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht unterstellt wird, findet zumindest in den aufgezeigten Fällen faktisch eine Besserstellung des Schädigers statt. Im Hinblick auf Schadensersatzzahlungen außerhalb des Urheberrechts wurde in der steuerrechtlichen Literatur auf dieses Problem bereits hingewiesen.²⁴ Für den Schadensersatz aus Urheberrecht ist es jedoch noch virulenter, da insoweit der in vielen Vorschriften vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte allgemeine Rechtsgedanken des Schutzes des Urhebers entgegensteht.

Unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz wird durch die derzeitige Rechtslage für nicht umsatzsteuerpflichtige

Nutzer oder Verwerter ein Anreiz geschaffen, eine geplante einmalige Nutzung eines urheberrechtlichen Werkes oder einer urheberrechtlichen Leistung nicht im Vorwege lizenzieren zu lassen. Ein nachträglich zu verhandelnder und angemessener Schadensersatz könnte dann nämlich ohne zusätzliche Steuerbelastung gezahlt werden.²⁵ Nur wenn dem Verwerter daran gelegen ist, über eine nachträgliche Lizenzierung einen größeren Rechteinhaber zu erhalten als die bloße einmalige oder zeitlich beschränkte Nutzung, sollte er sich um eine umfassende und pauschal günstiger zu erhaltende Nachlizenzierung bemühen. In der Gesamtschau wäre die Zahlung der dann anfallenden Umsatzsteuer günstiger als spätere erneute Lizenzierungen. Diese rechtspolitisch fragwürdige Situation sollte über das Steuerrecht oder das Urheberrecht behoben werden.

1. Steuerrechtliche Lösungsmöglichkeit

Als steuerrechtliche Lösung böte sich zunächst an, als Leistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts nicht nur die freiwillige Leistung der Rechteübertragung durch den Lizenzgeber anzusehen, sondern auch die (widerrechtliche) Inanspruchnahme der Leistung durch den Verwerter.²⁶ Denn auch ein unfreiwillig Zahlender, der aufgrund von Benutzungszwang oder Geschäftsführung ohne Auftrag zur Zahlung verpflichtet ist, ist nach der Rechtsprechung umsatzsteuerpflichtig.²⁷

2. Urheberrechtliche Lösungsmöglichkeiten

§ 100 S. 3 UrhG sieht vor, dass der Verletzer einer nicht schuldhaft verursachten Urheberrechtsverletzung durch freiwillige Entschädigungszahlung vor Inanspruchnahme bewirken kann, dass die Nutzungseinwilligung des Verletzten als erteilt gilt. Für diesen kaum praxisrelevanten Fall, der vor allem für Filmhersteller gedacht war, die sich versehentlich ein erforderliches Nutzungsrecht nicht haben einräumen lassen,²⁸ fingiert das Gesetz also ausdrücklich den vorherigen Abschluss eines Vertrages. Würde § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG für den errechneten Schadensersatz um diese Fiktion erweitert, entstünde faktisch eine nachträgliche Lizenzgebühr, die dann steuerrechtlich der Umsatzsteuer unterläge.

Eine weitere Möglichkeit, den Verletzer nicht besser zu stellen als den redlichen Lizenznehmer, wäre es, dem Rechteinhaber einen Zuschlag in Höhe der „fiktiven Umsatzsteuer“²⁹ zu gewähren, die diesem durch Erhöhung der fiktiven Lizenzgebühr als zusätzlicher Schadensersatz zugutekommen könnte. In diesem Fall würde der Verletzer nicht besser gestellt und zugleich der Rechteinhaber von einer höheren Nettovergütung profitieren.

20 Oelmaier, in: Sölch/Ringleb (Fn. 11), Rn. 105.

21 Vgl. J. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, UrhR, 11. Aufl. 2014, § 97 Rn. 125.

22 Vgl. BGH, 11. 11. 2008 – VIII ZR 265/07, NJW 2009, 580.

23 BGH, 14. 3. 2000 – X ZR 115/98, GRUR 2000, 685, 688; BGH, 10. 7. 1986 – I ZR 102/84, GRUR 1987, 37, 39.

24 Vgl. Stadie (Fn. 12), § 12 Rn. 57.

25 Auch ein kollusives Vorgehen zu Last des Fiskus ist denkbar: Wenn die wegfallende Umsatzsteuer zu Gunsten einer höheren Nettovergütung des Rechteinhabers teilweise mit eingepreist wird, kann dies dazu führen, dass beide (ursprünglicher Rechteinhaber und Verwerter) profitieren.

26 Vgl. den Vorschlag von Stadie (Fn. 12), § 12 Rn. 57.

27 Stadie (Fn. 12), § 12 Rn. 47; Bunjes/Robisch (Fn. 11), § 1 Rn. 15.

28 Vgl. Dreier/Schulze (Fn. 1), § 100 Rn. 1.

29 Begriff bei Dreier/Schulze (Fn. 1), § 97 Rn. 63.